

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2011

Nr. 2011/2600

Abschluss der Liquidation der Solothurnischen Hypothekar-Hilfskasse

1. Ausgangslage

Die Solothurnische Hypothekar-Hilfskasse ist eine mit Gesetz über die Hypothekar-Hilfskasse vom 7. Februar 1943 (HHKG, BGS 836.21) geschaffene öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese hatte zum Zweck, notleidenden Grundpfandschuldnern und Grundpfandbürgern finanzielle Hilfe zu gewähren. Die Kasse hat seit ihrer Gründung in der Krise der Dreissigerjahre ihre Bedeutung verloren. Mit Gesetz über die Auflösung der Solothurnischen Hypothekar-Hilfskasse vom 23. November 1997 (AHHKG, BGS 836.22) beschloss der Kantonsrat, die Hypothekar-Hilfskasse per 1. Januar 1998 in Liquidation zu setzen. Von diesem Zeitpunkt an gewährte sie keine Hilfeleistungen mehr und die Aktiven und Passiven wurden auf den Kanton übertragen. Das Finanzdepartement wurde beauftragt, die Liquidation durchzuführen.

Der Regierungsrat wurde nach § 4 Abs. 2 AHHKG beauftragt, nachdem sämtliche Darlehen zurückbezahlt und sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind, den Abschluss der Liquidation der Hypothekar-Hilfskasse festzustellen. Auf diesen Zeitpunkt sind das HHKG, seine Ausführungserlasse sowie das AHHKG aufzuheben (§ 4 Abs. 1 AHHKG).

2. Erwägung

Per 11. November 2011 wurde das letzte Darlehen zurückbezahlt. Damit sind sämtliche Verpflichtungen der Hypothekar-Hilfskasse erfüllt. Der Abschluss der Liquidation der Solothurnischen Hypothekar-Hilfskasse kann somit vom Regierungsrat festgehalten werden. Die nach § 4 Abs. 1 AHHKG genannten Gesetze und Ausführungserlasse sind aufzuheben.

3. Beschluss

- 3.1 Der Regierungsrat stellt den Abschluss der Liquidation der Solothurnischen Hypothekar-Hilfskasse per 31. Dezember 2011 fest.
- 3.2 Das Gesetz über die Hypothekar-Hilfskasse vom 7. Februar 1943 (HHKG, BGS 836.21) wird aufgehoben.
- 3.3 Das Gesetz über die Auflösung der Hypothekar-Hilfskasse vom 23. November 1997 (AHHKG, BGS 836.22) wird aufgehoben.

2

- 3.4 Das Reglement für die Verwaltungskommission und die Verwaltung der Hypothekar-Hilfskasse vom 16. April 1943 (BGS 836.23) wird aufgehoben.
- 3.5 Die Verordnung über die Beteiligung der Hypothekar-Hilfskasse an Selbsthilfeorganisationen vom 14. Mai 1943 (BGS 836.24) wird aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Staatskanzlei
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle